

Vorlage Nr.: 2024/061

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Herr Wolter	27.05.2024
Kreistag	Herr Wolter	03.06.2024

Festlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht Essen für die Amtszeit 2025-2029

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht Essen für die Amtszeit 2025-2029 werden die folgenden zwei Personen bestimmt:

1. _____

2. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterin am Landessozialgericht Essen endet am 31.12.2024. Die neue Amtszeit beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2029.

Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für zwei Personen, wovon eine/r zum/ zur ehrenamtlichen Richter / Richterin berufen wird.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Vorschlagsliste sind die §§ 14, 16, 17 u. 35 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie die §§ 22 u. 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleiter

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Gemäß § 35 SGG müssen die ehrenamtlichen Richterinnen / Richter beim Landessozialgericht das 30. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche/r RichterIn / Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.

Ausgeschiedene Personen können erneut vorgeschlagen werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für das Amt und die Ablehnungs- und Ausschlussgründe (u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht und weiteren Gründen) ergeben sich aus § 35 Abs. 1 S. 2 SGG in Verbindung mit §§ 16 bis 18 SGG. Der Gesetzeswortlaut ist im Anhang beigelegt.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts), soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Ferner sollen nicht berufen werden:

- Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben
- Personen, die den Ladungen zu den Sitzungen aus beruflicher oder sonstiger Belastung nur selten Folgen leisten können

Bei der Unterbreitung von Vorschlägen wird darum gebeten, nach Möglichkeit Personen vorzuschlagen, die im Bereich der Sozialhilfe oder der Leistungen für Asylbewerber über besondere Sachkunde verfügen.

Die Vorschlagsliste soll von den vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- Angabe einer evtl. früheren Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter unter Benennung des Sozialgerichtes und der Amtsperiode

Als Anlagen sind beigelegt:

- Muster Vorschlagsliste
- Rechtsgrundlagen SGG und VwGO

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		